



05. Oktober 2015

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber:

Abwasserwerk der Stadt Brakel, Am Markt 4, 33034 Brakel

Standort:

33034 Brakel-Hembsen, Bohmstraße

Anlagenbezeichnung:

Kläranlage Hembsen

Datum der Überwachung:

22. September 2015

Dauer der Überwachung:

1 Stunde

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung:

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) mit den Schwerpunkten

- Abwasserbehandlung,
- Klärschlammbehandlung und
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.



05. Oktober 2015

Grundlage der Überwachung:

- § 116 Landeswassergesetz.
- Abwasserverordnung (AbwV).
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Genehmigungsbescheid vom 25. Juli 1977, Aktenzeichen 54-6.06.33.
- Erlaubnisbescheid vom 20. Juni 2013, Aktenzeichen 54.1.02.62 HX 538035 / 002.

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

- Sand- und Fettfang entsprechen nicht den heutigen Anforderungen.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG9 , § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]



05. Oktober 2015

Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben vom 02. Oktober 2015.

Die Kläranlage Hembsen soll im Jahr 2017 stillgelegt werden. Das Schmutzwasser soll dann über eine Druckrohrleitung zur Kläranlage Brakeler Märsch gepumpt und dort behandelt werden.